

# Der Harz-Bote.

## Elbingeröder Zeitung.

„Der Harz-Bote“ erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend mit „g. Druck und Verlag von B. Angerstein Nachf. (S. Paulus). Für die Redaktion verantwortlich G. Schlichter, Elbingerode. — Fernsprecher Nr. 19.



Abonnementspreis vierteljährl. 1 Mk., durch die Kaiserl. Post bezogen 1.25 Mk. Inzerate kosten für die Stadt und das vorm. Amt Elbingerode pro Zeile 10 Pf. nach auswärts 15 Pf.

Amtl. Blatt des Königl. Landratsamts Iffeld für das vormalige Amt Elbingerode, sowie für die Stadt Elbingerode.

Nr. 25.

Mittwoch, den 28. März, 1917

51. Jahrgang.

### Amtliches

Kreis Iffeld.

#### Bekanntmachung.

Die Reichsbefehlungsstelle hat am 20. v. Mis. eine Befehlungsstelle über neue Bezugsscheinunterlagen

erlassen, welche, soweit sie für die Allgemeinheit Bezug hat, hierunter im Wortlaute wiedergegeben wird. Die neuen Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die bisher für die Ausfertigung von Bezugsscheinen A unabhängigen Ortsbehörden bleiben auch künftig für die Ausfertigung von Bezugsscheinen A 1 unabhängig und zwar der Gemeindevorstand in Grimböbe, der Magistrat der Gemeinde Iffeld, der Magistrat der Pödersgemeinde Westhof, der Gemeindevorstand in Niederackerwerfen, der Gemeindevorstand in Sülzhorn, der Gemeindevorstand in Urbach, die für den Bereich dieser Gemeindebezirke sowie der Magistrat der Stadt Elbingerode für den Bezirk des vormaligen Amtes Elbingerode. In den übrigen örtlichen Bezirken haben die Gemeindebehörden sich an die Prüfung und Beschaffung der Bedürfnisliste auf den Verträgen B 1 zu befähigen. Ausfertigungsstelle für diese Bezirke bleibt das Landratsamt Iffeld. Die den Bezugsscheinunterlagen angebrachten Vorschriften sind genau zu beachten. Iffeld, den 19. März 1917.

Des Landrats. v. Doetinchem.

#### Bekanntmachung.

der Reichsbefehlungsstelle über neue Bezugsscheinunterlagen vom 20. Februar 1917. Auf Grund vom 8. 12. Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Weizen, Getreide und Schmalzen vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1420) wird folgendes bestimmt:

1. Anstelle der bisherigen Bezugsscheine A-C treten neue Muster, die in Nr. 5 der Mitteilungen der Reichsbefehlungsstelle (zu beziehen von der Prüfungsabteilung der Reichsbefehlungsstelle gegen Vorkauf von 30 Pfennig abgerufen sind. An Stelle des Bezugsscheines A tritt der Bezugsschein A 1, an Stelle des Bezugsscheines B der Bezugsschein B 1, an Stelle des Bezugsscheines C der Bezugsschein C 1. Die Bezugsscheine A 1 und B 1 sind nur innerhalb eines Monats, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, gültig.

2. Den Kommunalvorständen geht der erste Bedarf an neuen Bezugsscheinunterlagen ohne Befreiung an. Der weitere Bedarf ist auf den gleichzeitig den Kommunalvorständen zurechnenden Bewilligungen Nr. 155 bei der Reichsbefehlungsstelle, Druckkosten-Bewilligung, zu beziehen. Bewilligungen, die nicht auf diesem Bewilligungschein eingehen, werden nicht berücksichtigt. Sobald die neuen Bezugsscheinunterlagen den Ausfertigungsstellen an Verfügung stehen, dürfen die alten Muster A und B nicht mehr verwendet werden. Die alten Muster C können aufgebraucht werden.

3. Vom 1. April 1917 ab dürfen Gewerbetreibende Bezugsscheine der alten Muster A und B nicht mehr annehmen.

4. Vom 1. April 1917 ab dürfen die Gewerbetreibenden Bezugsscheine nicht annehmen, a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist, b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern angegeben sind, c) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten, d) wenn sie nicht mit Ort, Datum, Stempel der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung Beauftragten versehen sind, e) wenn beim Bezugsschein B 1 nicht der feste untere Abschnitt ausgefüllt und mit Unterschrift oder Stempel versehen ist, f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand ungenügend gezeichnet sind, g) wenn durch sonstige Veränderungen der Bestand einer Liebertragung oder einer nichtberechtigten Vererbung des Bezugsscheines begründet ist, h) wenn bei den Bezugsscheinen A 1 und B 1 die einmündigen Minderjährigen des Bezugsscheines abgelesen ist.

5. Die nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 unabhängigen Behörden haben die Gewerbetreibenden wegen Beachtung des in §§ 3 und 4 dieser Bekanntmachung enthaltenen Verbotes zu überweisen.

6. Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen anderen als den durch die Ausfertigungsstellen berechtigten Gegenstand an den Bezugsschein abzugeben (§ 3). Ist unzulässig die Abgabe von Stoffen an Stelle eines bestimmten festzugesetzten Stoffes oder umgekehrt.

7. Die Ausfertigungsstellen haben Bezugsscheinurkunden zurückzugeben, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergleichen vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragsspalten nicht vorchriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

8. Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 und 6 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nr. 1 des Bundesratsgesetzes über die Regelung des Verkehrs mit

als Verteilungsstelle Grimböbe ab. Ueber dieses neue Ersatzfuttermittel, das trocken aufzubereiten und aus dem Futterboden gut durchzumischen ist, schreibt uns die Provinzial-Futtermittelstelle:

Das Einweiß-Sparfutter ist ein neues aus Knochen bereinigtes, sehr proteinreiches Futtermittel und eignet sich zur Verfütterung an alle Haustiere, insbesondere an Schweine.

Nach den Feststellungen bedeutender Autoritäten enthält es rund 36% Rohprotein.

Weiterer können wir 1) Sohlströmehrl zu etwa 9 Mark 2) Ribbenlammetrostohrl " " 12 " 3) Hübscherfäuren Futterkaff " " 15 " 4) Palmkaff " " 21 " 5) Rabenwaidkaff " " 28 " den Kenner abgeben.

Die Gemeindebehörden wollen dies zur allgemeinen Kenntnis bringen, die Behörde der Tierkulturentwickelung und den angeforderten Bedarf bis spätestens bis zum 30. v. Mis. hier anzumelden. Iffeld, den 23. März 1917.

Der Kreisamtschuh. v. Doetinchem.

Kreis Iffeld.

#### Bekanntmachung.

Auf höhere Anordnung bestimmen wir, daß vom 1. März ab, abweichend von der Anordnung in unserer Bekanntmachung 21 vom 18. September 1916 bis auf weiteres die Vergütung bei freiem Ankauf von Schinken statt 40% 60% beträgt, wofür der Betrag für Gebührensatzung und Geldvermittlung wie bisher eingeschlossen ist.

In Anbetracht unserer Bekanntmachung Nr. 31 vom 16. Dezember 1916 bestimmen wir, daß das nach dem Schafschlag zu führende Vieh für Viehbesitzer dann nicht nach dem bisherigen Muster geführt zu werden braucht, wenn das auf Grund der Viehbesitzverhältnisse des Herrn Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 § 20 zu führende Viehkontrollbuch entsprechend ergänzt wird, und in Spalte „Bemerkungen“ die Angaben über den Kaufschluß insbesondere über den Preis eingetragen werden, wie sie die Anzeige an den Verband enthalten soll. Hannover, den 1. März 1917.

Dannoverischer Viehbesitzerverband. Rohmann.

Kreis Iffeld.

#### Bekanntmachung.

Die beim Kriegsministerium und Reichs-Marineamt eingehenden Bestimmungen, zur Verfestigung und Umlandgedichte auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse für Mannschaften des Reichs- und Feldzeugwesens haben einen derartigen Umfang angenommen, daß sie eine große und vornehmlich ungenügende Belastung der abgenommenen Behörden bilden, indem sie von ihnen aus den zuständigen Stellen angeleitet werden müssen.

Der Meinung, daß obige Gesetze wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie an die genannten Behörden geteilt werden, ist fertig. Es wird hierdurch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Gesetze vorbestimmter Art sämtlich an den Bewilligungsstellen der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Iffeld in Iffeld zu richten sind.

Ferner wird bemerkt, daß Gesetze um Entlassung von Soldaten nur ausnahmsweise beim Vorliegen eines dringenden Notstandes Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Iffeld, den 16. März 1917. Der Vorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Iffeld. v. Doetinchem.

Kreis Iffeld.

#### Bekanntmachung.

Beitrag zur Aufzucht von Ziegen. Nach einer Mitteilung des land- und forstwirtschaftlichen Hauptvereins in Göttingen sind diesem Mittel zur Erhaltung der Viehbestände, insbesondere Aufzucht von Ziegen, zur Verfügung gestellt.

Verträge zur Erlangung dieser Mittel sind sofort an den land- und forstwirtschaftlichen Hauptverein in Göttingen, Wöhrstraße 3 zu richten. Bedingung ist, daß die Tiere zur Zucht benutzt werden. Iffeld, den 22. März 1917.

Der Königliche Landrat. v. Doetinchem.

Kreis Iffeld.

#### Bekanntmachung.

Beitrag der Gemeindebehörden. Die Gemeindebehörden werden an die Einleitung des Protokolls über die vorzunehmenden Revisionen der Gemeindebehörden und Ortsbestellen für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1916 erinnert. Erledigungstermin 1. April d. J. Iffeld, den 21. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschuhes. v. Doetinchem.

Kreis Iffeld.

Beitrag zur Ablieferung von Brotgetreide. 1. Mark dem 31. d. Mts. wird auch für Fortführung auf Seite 4.

## Wart Ihr dabei

im Schützengraben, bei eisiger Kälte, bei glühender Hitze, in Lehm und Dreck, in Nässe und Regen, wenn nach wochenlangem föhlischen Trommelfeuer der rasende Feind zum Sturm rannte und an unfer Helben festhafter Wehr sich blutige Schadel holte?

Wart Ihr dabei im einsamen Unterseeboot, weit draußen im unendlichen Meer, in Sturm und Drang, in Not und Tod, auf erfolgreicher Jagd nach dem Engländer?

Wart Ihr dabei, wenn unsere Flugzeuge und Zeppeline sich trutzig und verwegen den feindlichen Geschwadern entgegenwarfren zum Schutz unserer Kinder, Frauen und Greise, unserer blühenden Städte und Dörfer?

So seht wenigstens seht dabei wenn es gilt, im sichern Schoß der Heimat ohne Gefahr für Leib und Leben am großen Heil mitzuwirken. Es geht der Entscheidung entgegen! Wer Kriegsanleihe zeichnet, verfürzt den Krieg, beschleunigt den Frieden. Wer aber seht noch dem Vaterland engherzig sein Selbst vorenthält, demselben Vaterland, dem unsre Söhne, Brüder und Väter ihr Leben opfern, der hilft unsern Feinden.

## Die 6. Kriegsanleihe ist eine Ehren-Urkunde, die jeder besitzen muß.

Weizen, Weizen, Getreide und Schmalzen vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 mit Gehalts bis zu sechs Monaten oder mit Gebührensatz bis zu fünfzehntel Mark befristet. Berlin, den 20. Februar 1917.

Reichsbefehlungsstelle. Geheimer Rat Dr. Bentler. Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Kreis Iffeld. Bekanntmachung. Beitr. Abgabe von Futtermitteln.

Als Futter für alle Danestierarten (für Mastvieh, Milchvieh und für Heubestiere, insbesondere auch für Schweine) haben wir Einweiß-Sparfutter

welches bis zu 95% verdaulich ist. Mehr als die Hälfte des verarbeiteten Proteins kommt im Körper des Tieres zum Ausbruch; ein Ergebnis, wie es auch bei Klein-Einweiß kaum günstiger beobachtet werden ist. Das Futter dürfte als vollwertiger Einweiß-Ertrag anzusehen sein. Es wirkt einweiß-sparend, so daß normale Fleischzunahme und normale Lebendgewichtszunahme bei der Verfütterung erzielt wird.

Es kann bis zu 1/3 der den Tieren zuzuführenden Gesamt-Einweiß-Menge im Futter hierdurch ersetzt werden. Man gebe daher für 1000 Kilogramm Lebendgewicht 1500-2000 Gramm den Tag mit Trockenfutter gemischt. Wie bei allen den Tieren unbenutztem Futtermittel gerodete man die Tiere vorerst durch geringe Gaben daran und steigere allmählich bis auf die genannte Menge. Bei langem Lebertrag ist eine gute und vollständige Aufnahme des Futters zu erwarten.





**Hoggen und Weizen** ein niedrigerer Preis gegolten und zwar 75 Hg. für den Zentner.  
Der hiesige Weizenmarkt wird nur für die Ablieferungen gesucht, die an die Firma Weckhoff u. Co. in Nordhausen bis Freitag den 30. d. Mts. abends, erfolgt sind.

2 a. Den Sechshörnern steht vom 15. April d. J. ab nur noch Roggetreide nach dem Saate von 13 Pfund für Kopf und Monat zu.  
h. Aus der Ernte 1916 darf Roggetreide nur bis zum 15. August d. J. zurückgehalten werden. Hierfür müssen alle Roggetreidemengen abgeliefert werden, die mehr als 61 Pfund für die Berlin betragen.

3. Bei der Auslieferung der Bekandungszeiger, die bis zum 1. April d. J. von den Sechshörnern dort eingereicht werden müssen, ist Ziffer 3 b dieser Verordnung genau zu beachten. Ebenso ist die Verwendung bei der Auffüllung der Bekandungszeiger zu beachten.  
4. Die Gemeindebeschörden wollen dies sofort in ortsüblicher und vorgefertigter Weise bekannt machen.  
Helsb., den 26. März 1917.

**Der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftl. v. Doetinchem.**

**Bekanntmachung.**  
Die Auszahlung der **Reichsfamilienunterstützung** für die Hausnummern 1 bis 200 erfolgt am **Donnerstag, den 29. d. Mts. nachmittags von 2 bis 4 Uhr** für die Hausnummern 201 bis Ende erfolgt am **Freitag, den 30. d. Mts. nachmittags von 2 bis 4 Uhr.**  
Es wird darauf hingewiesen, daß andere Zahlungen

als an den festgesetzten Tagen nicht mehr erfolgen.  
Elbingerode, den 28. März 1917.  
Der Magistrat.  
Pohlmann.

**Lokales**  
und aus dem Harzgebiet.  
Elbingerode, den 28. März 1917.

**Zur 6. Kriegsanleihe.**  
Die 6. Kriegsanleihe steht vor der Tür. Es gilt jetzt mit der letzten Rasse und dem letzten Mann auch die letzten Mittel einzulösen für den vollen Sieg. Ein letztes Anspannen aller Kräfte ist nötig. Was unternimmt, zeigt die Antwort, zeigt der feste Fuß auf unter christlich gemeintes Friedensangebot.  
Oberst der Wälder im Felde, der Wälder auf dem weiten Meer, die ihr Leben für uns einlegen, ihr Blut für uns hingeben! Was gilt dagegen unser Geld und Gut! Danken wir den Tapferen im Felde, den unerschrockenen U-Boot-Führern und U-Boot-Mannschaften dadurch, daß jeder nach Kräften die 6. Kriegsanleihe zeichnet. Wägen wir den Kindern, daß sie auch Deutschlands wirtschaftliche Rettung überdacht haben! Für die Mutter-Boote sei die Lösung!  
Hilsedstein, den 10. März 1917.  
Oberbürgermeister Dr. Ehlichler.

**Der Reichsverkauf am Sonnabend, den 31. März.** Es erhalten Reich die Hausnummern 1-200 bei Fleischermeister D i e m a n n und Hausnummern 201-Ende bei Fleischermeister D i n g e.

**Bekanntmachung für erhöhten Kartoffelanbau.** Der Kreisaußschuß des Kreises Hogen beschloß, fortan jedem Landwirt des Kreises für jeden Morgen

**Kartoffelanbau, den er über die bisher festgesetzte Kartoffelanbaufläche neu anbannt, 60 Mark zu vergüten.**

**Kein Petroleum im Sommer.** Durch eine Aenderung der Ausführungsbestimmungen über Petroleum-Höchstpreise bestimmt der Reichsanwalt, daß Petroleum auch in diesem Jahre bis einschließlich 31. April zu Verkaufszwecken an Wiederverkäufer vom 1. April ab und an Verbrauchende vom 1. Mai ab nicht mehr abgelegt werden darf. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Postleuchtentürme und für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

**Hohe Holzpreise.** Bei einer in Wien abgehaltenen Holzauktion wurden sehr hohe Preise erzielt. So kamen 3 Meter Buchenholz auf den Preis noch nie erzielten Preis von 82 Mark.

**Verkaufung von Blei für die Seereisverwaltung.** Um der Seereisverwaltung weitere Mengen des außerordentlich benötigten und schwer zu beschaffenden Bleies zuzuführen, wäre es dem kaiserlichen Kriegsministerium (Reichsanwalt) erwünscht, wenn eine möglichst umfangreiche freiwillige Sammlung von Bleiabfällen für Goldbrandmalerei erfolgte. Die Bleiabfälle dürften häufig in Kammern anzufragen sein und, da viele Viehhändler fast aus der Mode ist, meistens bestehen; die Sammlung ihrer Bleiabfälle könnte ein nicht unbedeutendes Ergebnis haben. Die gesammelten Bleiabfälle wären den Goldbrandmalern und Goldhilfsanstalten der Reichsbank zu übergeben und würden dieselben gegen Vergütung von 20. 8 für das Gramm des abgeführten Bleiabfalls abgenommen werden. Der Wert des abgegebenen Bleiabfalls vom Noten Kreuz Herr Pastor Albert, ist bereit, den Verkauf zu vermitteln und zu tätigen, um etwa vorhandene Bleiabfälle baldigst zu übergeben.

**Die Eisenbahnen dienen gegenwärtig der Kriegsführung.** Im Osten werden für den Verleutenverkehr nur die fahrplanmäßigen Züge befahren. Reisende, die in diesen Zügen keinen Platz finden,

müssen zurückbleiben. Für Leben, der nicht reflexen muß, ist es vorteilhafteste Pflicht, darauf zu verzichten.

**Westerhausen.** Bei einer Hausungung wurden bei Landwirt U. Wundschloß und Landwirtinne Marie verheiratete Wiedewerthe gehalten. Bei Konzept hatte der Bauherr die Fenster geölt und bemerkt, daß ihm ein Fenster nicht gesetzt worden war. Bei der nachmaligen Durchsicht fand er, daß die Tür zu dem betreffenden Zimmer durch einen Schraubenschlüssel offen war. Er ließ öffnen und fand 70 Zentner Stangen, Weizen und anderes Getreide, das sofort beschlagnahmt wurde. Der scheinbar vom Herrschenden veranlaßte Sohn der Witwe ging in Verleidenungen gegen den Bauherrn vor, was zur Folge hatte, daß er nach darauf zur Front gelöst wurde. Beide Wirtschaften sehen ihrer Bestimmung entgegen.

**Quedlinburg.** An Quaidstraße sind in Quedlinburg mehrere Wirtshäuser und eine Schalterin der höheren Lehrkräfte erkrankt. Es ist bislang kein Sterbefall bei der tödlichen Krankheit vorgekommen.

**Hofla.** Eine bei dem hiesigen Ortungung stehende Wirtshaus-Gesellschaft, die fast zwei Jahre unbeachtet doliest gelegen hat, wird seit einige Monaten nach Hofland verbracht, wo sie eine gute Ausbesserung an Eisen und Mangan ergeben soll. Manneh verläßt, daß auch die nach dem Jahre zu gelegenen Renovationarbeiten ebenfalls zur nachmaligen Verfertigung kommen sollen. Ein Besondere ist nach Eisen abgegangen. Das Ergebnis der Prüfung ist noch nicht bekannt.

**Kirchliche Nachrichten.**  
Elbingerode: Pastor Albert.  
Freitag 8 Uhr Kriegsbekundung.  
Sonnabend 5 Uhr Beichte der Konfirmanden.

**Bekanntmachung.**

In der hiesigen gewerblichen Fortbildungsschule beginnt das neue Schuljahr am **Donnerstag, den 19. April.** Die neu eintretenden Schüler haben sich an diesem Tage eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichts unter Vorlegung des Schulentlassungszeugnisses im Amtszimmer des Direktors anzumelden.  
Nach § 1 des Ortsstatuts sind alle im Gemeindegebiet Elbingerode nicht bloß vorübergehend beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge) verpflichtet, die öffentl. gewerblichen Fortbildungsschule an den vom Magistrat festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.  
Die Schulpflicht erbigt mit dem Schluß des Schuljahres, in welchem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden. Während des Sommerhalbjahres findet der Unterricht Montags und Donnerstags von 7-9 Uhr abends, der Fortbildungunterricht Sonntags von 7-9 Uhr morgens statt.  
Elbingerode, den 26. März 1917.

**Der Schulpflicht der gewerblichen Fortbildungsschule.**  
Pohlmann.

**Die Aufnahme**  
der zu Ostern für die hiesige Volksschule angemeldeten Kinder  
findet statt beim Beginn des neuen Schuljahres am **Dienstag, den 17. April vormittags 9 1/2 Uhr** im Klassenzimmer VIIa.  
Elbingerode, den 26. März 1917.  
Lindemann, Rektor.

**Konfirmations-Geschenke**  
in allen Preislagen  
**Gesangbücher**  
für Hannover u. Braunschweig  
**Konfirmationskarten**  
zu billigsten Preisen  
**H. Rensch.**

**Bilanz für den 31. Dezember 1916.**

Aktiva:	Passiva:		
Rassenbestand .. .. .	1 721.73	Geschäftsausgaben der Mitglieder .. .. .	3 670.—
Forderungen in laufender Rechnung bei Mitgliedern .. .. .	18 665.63	Sparkasteneinlagen .. .. .	30 099.29
Forderungen in laufender Rechnung bei der Landesgenossenschaftskasse .. .. .	14 274.02	Schulden in ffo. Reihe bei Mitgliedern .. .. .	15 981.32
Darlehensforderungen .. .. .	7 732.—	Zu vorans erhobene Zinsen auf Wechsel .. .. .	18.25
Bestand an Wertpapieren .. .. .	7 790.95	Verwaltungskosten .. .. .	187.50
Bestand an Wechseln .. .. .	2 793.25	Reservefonds .. .. .	1 302.56
Geschäftsausgaben bei der Landesgenossenschaftskasse .. .. .	50.—	Betriebsrücklage .. .. .	872.21
Inventar .. .. .	260.—	Kautions .. .. .	1 000.—
Rechnungen .. .. .	613.10	Reingewinn .. .. .	769.55
	53 900.68		53 900.68

Die Mitgliederzahl war am 1. 1. 16 Genossen 43  
Zugang .. .. . 1  
44  
Abgehoben durch Tod und Verzug .. .. . 9  
Mitgliedersbestand am 31. 12. 16 .. .. . 35  
Die Genossenschaft arbeitet mit 36 Geschäftsanteilen zu je 1000 M.  
Elbingerode, den 16. Februar 1917.

**Spar- und Darlehenskasse C. G. m. b. H.**  
Fr. Klane, Ad. Diekmann, D. Niehoff, W. Schmidt, C. Klapproth.  
Die Jahresrechnung, Verlust und Gewinnrechnung und Bilanz haben wir geprüft und mit den Büchern übereinstimmend und richtig gefunden.  
**Der Aufsichtsrat.**  
Gntzfar, Just. Goype, Wolf, Bierath.

**Walter Hüther,**  
Elbingerode.  
Manufakturwaren :: Modewaren :: Konfektion

**Für den Osterbedarf**  
sind sämtliche Abteilungen meines Hauses mit zeitgemässen Modartikeln angefüllt und bieten reiche Auswahl für Damen, Herren & Kinder zu niedrigsten Preisen.

Eigenes Rabattsystem! 5 Prozent!

**Sämereien**  
empfeilt **Frau Breustedt.**  
Die Dienerinnen der **Kriegswehrschrift** „Vorwärts zum Sieg“ bitten schleunigst abzuholen. Albert, Pastor prim.

**Vaterländischer Hilfsdienst. Anmeldung zur Stammrolle.**

Alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landwirthschaftlichen männlichen Deutschen, haben sich in der Zeit vom 28. bis 31. d. Mts. mittags 12 Uhr zur Eintragung in die Stammliste bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes persönlich anzumelden.  
Von der Anmeldepflicht sind nur befreit diejenigen Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 festschuldig oder unbeschuldig im Kampfe tätig sind.  
1. im Heere, Stants-, Gemeinde-, und Kreisbedienstete,  
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenverwaltung,  
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,  
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,  
5. in der See- oder Flussschifffahrt,  
6. in der See- oder Flussschifffahrt,  
7. im Eisenbahnbetrieb einjährig des Betriebes der Klein- und Straßenbahn,  
8. auf Werften,  
9. in Berg- und Hüttenbetrieben.  
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation.  
Personen, die aus einem wichtigen Grunde nicht in der Lage sind, persönlich zu erscheinen, haben sich an der oben bezeichneten Stelle eine Meldefaxe abgeben zu lassen, diese sorgfältig auszufüllen und spätestens **bis zum 31. d. Mts. mittag** bei der Ortsbehörde wieder abzugeben.  
Wer die Meldung nichtfrüht oder dabei unwahre Angaben macht, setzt sich schwerer Verurteilung aus.  
Helsb., den 26. März 1917.

**Der Landrat. v. Doetinchem.**  
Kreis Holsb. Bekanntmachung.  
**Der Ablieferung von Gerste.**  
Die Frist zur Ablieferung der Gerste ist abgelaufen. Abgesehen von der Saatmenge für Sommergerste werden die noch vorgehenden Mengen nunmehr entgeltlich mit den Genossenschaftlichen alle Vertriebs feststellen.  
a) bei denen noch ablieferungspflichtige Gerste vorhanden ist,  
b) die nicht die vorgefertigte volle Menge reiflos zur Ablieferung gebracht haben.  
Den Bericht haben die Herren Gen. armerice-Wachmeister behufs Eintragung des Entgegennahmeverfahrens bis zum **8. April d. J.** pünktlich zu erlassen. Wo eine eigenmächtige Veräußerung von beschlagnahmter Gerste stattgefunden hat, ist behufs Einleitung des Strafverfahrens Anzeige zu erlassen.  
Eine Veräußerung von Gerste darf voreerst nicht mehr stattfinden.  
Helsb., den 26. März 1917.  
Der Landrat. v. Doetinchem.